



AgEcon SEARCH
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search

<http://ageconsearch.umn.edu>

aesearch@umn.edu

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

No endorsement of AgEcon Search or its fundraising activities by the author(s) of the following work or their employer(s) is intended or implied.

Wenig dazugelernt: Zur Darstellung der Agrarstruktur und der "sozialen Lage" im Agrarbericht 1994

GÜNTHER SCHMITT

1 Einleitung

Der Agrarbericht (AB) 1994 räumt auch 1994 der Darstellung der "sozialen Lage in der Landwirtschaft" (S. 57-63), der den landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Haushalten zufließenden "Beihilfen" und "Einkommensübertragungen" (S. 50-57) und der betrieblichen "Wettbewerbssituation im EG-Vergleich" (S. 63-66), besonders aber den "Betriebs-ergebnissen in den neuen Ländern" (S. 41-50) wieder breiten Raum ein. Gerade diese Themenbereiche der früheren AB waren indes wiederholt Gegenstand der auch in dieser Zeitschrift vorgetragenen Kritik. So wurden zuletzt Methodik und Interpretation der Ergebnisse der nach Maßgabe des Landwirtschaftsgesetzes vorgelegten "Vergleichsrechnung" aus der Sicht der Theorie und Empirie des landwirtschaftlichen Haushaltes (SCHMITT, 1993b) kritisiert, davor die in den AB vorgenommene Unterscheidung in Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe (SCHMITT, 1993a) und die dort erfolgte Einschätzung der westdeutschen Agrarstruktur im Vergleich zu derjenigen in anderen EG-Mitgliedsländern (SCHMITT und GEBAUER, 1987) und jüngst auch im Verhältnis zur Betriebsgrößenstruktur in den neuen Bundesländern kritisch beleuchtet (SCHMITT, 1993d). Möglicherweise ist dieser Kritik zuzuschreiben, daß hier und da im AB kleinere Korrekturen vorgenommen wurden. Indes kann gewiß nicht davon gesprochen werden, daß die zentralen Kritikpunkte im jüngsten AB berücksichtigt worden wären oder zumindest auf die in unserer Kritik aufgedeckte Problematik der jeweiligen Angaben, ihrer Methodik und Interpretation hingewiesen worden wäre. Auch von der Möglichkeit, dieser Kritik in anderen Veröffentlichungen zu begegnen, hat das für den AB verantwortliche Bundesministerium bisher nicht Gebrauch gemacht.

Nun stellt der AB selbst gewiß keine wissenschaftliche Abhandlung in dem Sinne dar, daß er sich explizit mit der an ihm geübten Kritik auseinanderzusetzen hätte und auch das zuständige Ministerium ist keine Forschungsanstalt. Gerade wohl deswegen wurde dem Bundesminister in § 3 LwG aufgegeben, "sich eines von ihm berufenen Beirates, der sich im wesentlichen aus Sachverständigen der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft ... zusammensetzt" zur Beratung der Anlage, Durchführung und Auswertung der Erhebung der Unterlagen "für den Agrarbericht zu bedienen". Überdies verfügt das Ministerium nicht nur über einen "Wissenschaftlichen Beirat", sondern auch über mehrere leistungsfähige, ressortgebundene agrarökonomische Forschungsinstitute, deren Sachverstand genutzt werden könnte und sollte, um der genannten und selbstverständlichen Verpflichtung gerecht zu werden, die "jährliche Feststellung der Lage der Landwirtschaft" und den "Bericht über die Lage der Landwirtschaft" nach Maßgabe des jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes vorzunehmen¹⁾.

1) Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang vor allem auf das USDA,

Von einer Wahrnehmung dieser Möglichkeiten ist leider auch im jüngsten AB nichts zu spüren, obwohl bereits 1971 ARTHUR HANAU aus den Erfahrungen mit den damaligen Irrungen und Wirrungen der staatlichen Agrarpolitik um die Getreidepreisangleichung 1964 die Lehre gezogen und daraus die Erkenntnis abgeleitet hat, daß "wir ohne eine Verstärkung der agrarwirtschaftlichen und agrarpolitischen Analyse und Vorausschau ... durch einen Sachverständigenrat zur Begutachtung der agrarwirtschaftlichen Entwicklung ... auch in Zukunft die Unzulänglichkeiten unserer Orientierung im schwer übersehbaren Strom der Entwicklung zu beklagen haben werden" (HANAU, 1971, S. 333). HANAUS Aufforderung blieb bekanntlich ohne entsprechende Konsequenzen und vielleicht auch deshalb kann wohl kaum davon gesprochen werden, daß sich die so häufig beschworene Zusammenarbeit von Wissenschaft und Politik im Interesse von Volks- und Landwirtschaft wesentlich verbessert hätte.

2 Zur Darstellung der einzelbetrieblichen und "sozialen Lage" der Landwirtschaft in den alten Bundesländern

2.1 Vorbemerkungen

1. Nach wie vor unterscheidet der AB hinsichtlich der Beschreibung und Analyse der wirtschaftlichen Situation der Landwirtschaft zwischen einer den "Betriebsergebnissen" und einer der "sozialen Lage in der Landwirtschaft" gewidmeten Beschreibung, Analyse und Bewertung. Das erscheint auch zweckmäßig, soweit dann diese allein den Betrieb betreffenden und die eigentlichen, den landwirtschaftlichen Haushalt betreffenden Informationen in ihren wechselseitigen Zusammenhang gebracht und gestellt werden, der sich aus der Tatsache ergibt, daß Haushalt und Betrieb zumindest dort eine organisatorische und wirtschaftliche Einheit bilden, wo Landwirtschaft in Form von Familienwirtschaften betrieben und organisiert wird. Das gilt fast ausnahmslos für die landwirtschaftlichen Betriebe in den alten Bundesländern (ABL), aber auch für die Mehrzahl der als Einzelunternehmen und Personengesellschaften organisationsrechtlich definierten Betriebe in den neuen Bundesländern (NBL).

Indes fehlt auch im jüngsten AB ein die Zusammenhänge und wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den Gegebenheiten des Haushaltes einerseits und des Betriebes andererseits darstellender und erklärender Abschnitt. Zwar wird

das nicht nur über eine außerordentlich leistungsfähige agrarökonomische Forschungsabteilung in Form des "Economic Research Service" verfügt, sondern Methodik und Ergebnisse der in Erfüllung der von der Gesetzgebung geforderten Analysen und Darstellungen häufig in entsprechenden Konferenzen zur Diskussion stellt, so etwa hinsichtlich der Methodik und Ergebnisse seiner Produktionskostenschätzungen (COP) in dem von AHEARN und VASADA (1992) herausgegebenen Tagungsband.

vertrieben und nunmehr
 pendenzen indirekt zur
 rung (S. 61), wonach
 tionen in zunehmendem
 der bäuerlichen Familien
 der Gesamtwirtschaft
 schaftlichen Zuerwerb
 cher Erwerbsquellen in
 Maße und unter wechse
 Betrieb solche Erwerbs
 wahrgenommen werden
 weitgehend aus. Die
 höchst unbedeutende
 Materialband eine
 Darstellung und Analyse
 und Ergebnisse der
 Merkmale präsentieren,
 Haushalt und dessen
 dung betreffenden in
 sehr bedacht hat, was
 im Kalenderjahr 199
 mens auch fortgesetz
 Betrieblichen Einkom
 Einkommen aus der L
 ein Anteil von 38,9% d
 erneut rückläufig war

vereinzelt und nunmehr sogar verstärkt auf solche Interdependenzen indirekt hingewiesen, so etwa mit der Formulierung (S. 61), wonach "Erwerbs- und Einkommenskombinationen in zunehmendem Maße die Einkommenssituation der bäuerlichen Familien bestimmen" und "ein ausreichendes Gesamteinkommen häufig erst durch außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb oder Erschließung landwirtschaftlicher Erwerbsquellen erzielt werden kann", aber in welchem Maße und unter welchen Gegebenheiten von Haushalt und Betrieb solche Erwerbs- und Einkommenskombinationen wahrgenommen werden, darüber schweigt sich der AB weitgehend aus. Dies ist nicht nur angesichts der Tatsache höchst unbefriedigend, daß der AB in seinem Text- und Materialband eine bis ins Detail gehende und umfassende Darstellung und Analyse der die betrieblichen Verhältnisse und Ergebnisse charakterisierenden und bestimmenden Merkmale präsentiert, er sich hingegen hinsichtlich der den Haushalt und dessen außerbetriebliche Ressourcenverwendung betreffenden Informationen trotz der Aussage (S. 60) sehr bedeckt hält, wonach "sich in den Landwirtehaushalten im Kalenderjahr 1992 der Rückgang des Bruttoeinkommens nicht fortgesetzt hat", was "auf den Anstieg der außerbetrieblichen Einkünfte zurückzuführen ist, während die Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit, auf die ein Anteil von 38 % des Bruttohaushaltseinkommen entfiel, erneut rückläufig waren"²).

2. Bei diesen Landwirte-Haushalten handelt es sich, wie auch im AB (S. 60) betont, jedoch nicht um "Neben-erwerbsbetriebe", aber auch nicht um Zuerwerbs-, sondern allein um Vollerwerbsbetriebe bewirtschaftende Haushalte³). Diese Bemerkung ist indes deshalb wichtig, weil der AB sein Augenmerk verständlicherweise auf diese VE-Betriebe konzentriert, deren irreführende Definition und Abgrenzung (MB, S. 162) aber den Eindruck vermittelt, als handele es sich ausschließlich um Betriebe, in denen die außerlandwirtschaftlichen Einkommen bzw. die nicht-landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit von Haushaltsangehörigen keine Bedeutung besitzen würde⁴). Dieser Vorstellung entspricht auch die Anmerkung (S. 61), daß "Haushaltseinkommen nicht die Ertragslage landwirtschaftlicher Betriebe kennzeichnen". Diese Bemerkung ist zwar sachlich zutreffend, doch verschleierte sie die Tatsache, daß ein wechselseitiger Zusammenhang zwischen der Größe und Struktur auch der VE-Betriebe bewirtschaftenden Haushalte und der "Ertragslage landwirtschaftlicher Betriebe" besteht, das eine also nicht ohne das andere analysiert und erklärt werden kann. Auch deshalb ist es eine schlichte Untertreibung, wenn der AB erklärt, daß die "Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes insbesondere aufgrund der Vergleichsmöglichkeiten mit den verschiedenen nichtlandwirtschaftlichen Haushaltsgruppen eine wichtige Ergänzung zu den Testbetriebsdaten darstellen, wenn sie Hinweise (!) auf die soziale Lage der in den Landwirtehaushalten lebenden

Menschen geben" – eine im übrigen merkwürdige Formulierung angesichts der Erklärung des AB (S. 85), wonach die "Teilnahme der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung" eines der "von der Bundesregierung verfolgten vier agrarpolitischen Hauptziele" bildet.

3. Gerade dieser vom Statistischen Bundesamt ermittelte Tatbestand, daß die Vollerwerbsbetriebe bewirtschaftenden Haushalte 1992 nur noch 38 % des erzielten Bruttoeinkommens aus landwirtschaftlicher Unternehmertätigkeit, aber bereits 28,3 % aus unselbständiger nicht-landwirtschaftlicher Arbeit und weitere 10 % aus nicht-landwirtschaftlicher Unternehmertätigkeit (MB, S. 83) erwirtschaften, scheint von höchster agrarpolitischer Bedeutung zu sein. Er verdeutlicht nämlich die begrenzten Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Preis- und Einkommenspolitik, noch einen maßgeblichen Einfluß auf die Einkommenslage der Landwirtschaft auszuüben. Einen gänzlich entgegengesetzten Eindruck vermittelt indes die Darstellung der im AB ausgewiesenen VE-Betriebe, wo das Einkommen des Betriebsinhaberehepaars mit 49 939 DM (1992/93) ausgewiesen wird, das zu 89,5 % aus dem erreichten Gewinn resultiert. Auch für die VE-Betriebe (Einzelunternehmen) in den neuen Bundesländern wird ein Gesamteinkommen (brutto) von 76 095 DM ausgewiesen, das zu 87,9 % aus dem Gewinn stammt. Selbst in den NE-Betrieben in Westdeutschland mit einem "Gesamteinkommen" von 66 229 DM resultieren laut AB (MB, S. 84) 12,2 % aus dem erzielten Gewinn, ein Prozentanteil am gesamten Haushaltseinkommen, der nach Schätzungen des Statist. Bundesamtes bereits 1983 nur noch 4,9 % betragen hat (SCHMITT, 1994b).

Wenn schon die vom AB (S. 58) genannten "juristischen und methodischen Probleme ... die Erfassung der Einkünfte weiterer Haushaltspersonen" verhindert, dann wäre doch der ausdrückliche Hinweis angebracht, daß es sich bei den o.a. Angaben um höchst unvollständige Informationen handelt, die eine Beurteilung der Einkommenssituation weder des "Betriebsinhaberehepaars" oder des gesamten Haushaltes erlauben noch eine Bewertung des betrieblichen Gewinns als Indikator der wirtschaftlichen Lage der "Landwirtschaft". Hinzuzufügen wäre vielmehr ein Kapitel, das die im Kapitel 2 (S. 29 ff.) vorgestellten "Betriebsergebnisse" mit der in Kapitel 4 vorgestellten "sozialen Lage" in einer Weise zusammenführt, daß die oben angesprochenen Wechselbezüge zwischen dem Betrieb und dem Haushalt sichtbar gemacht werden und damit das Zusammenspiel zwischen betrieblichen Gegebenheiten und denen des den Betrieb bewirtschaftenden Haushaltes. Gerade das aber ist die wichtigste Botschaft der Theorie des landwirtschaftlichen Haushaltes. Sie ist ganz offensichtlich auch im BML noch immer nicht angekommen.

4. Welche auch und besonders für den AB relevanten Einsichten vermittelt nun diese Theorie des landwirtschaftlichen Haushaltes? Die Antwort lautet: Jeder Vergleich des je (VE-)Betrieb erzielten "Gewinns" im Zeitablauf mit dem in anderen (EU-Mitglieds-)Ländern (Regionen) und Betrieben (etwa in den neuen Bundesländern) erzielten Gewinn (oder anderer betrieblicher Kennzahlen) erlaubt weder ein Aussage über die Rentabilität und Effizienz der betrieblichen Faktorverwendung, solange nicht die Faktorverwendung und -entlohnung von Seiten des Haushaltes außerhalb des Betriebes berücksichtigt wird. Eine geringe Betriebsgröße und ein entsprechend niedriger Gewinn sind bis zum

2) An anderer Stelle (SCHMITT, 1994b, S. 51) habe ich geschätzt, daß dieser vom AB aufgrund der Schätzungen des Statistischen Bundesamtes für die Vollerwerbsbetriebe bewirtschaftenden Landwirte-Haushalte angegebene Anteil von 38 % des landwirtschaftlichen Einkommens am gesamten Haushaltseinkommen (brutto) bereits 1983 einem solchen Anteil in Höhe von 31 % aller landwirtschaftlichen tätigen Haushalte entsprach, während in diesem Jahr der entsprechende Anteil bei den eigentlichen Landwirte-Haushalten noch 49 % betrug.

3) Für 1992 weist das Statistische Bundesamt 267 000 Landwirte-Haushalte aus, während der AB 1993 (MB, S. 16) 283 900 und nach Maßgabe der für die Testbetriebe angewandten Kriterien 238 100 VE-Betriebe ausweist. Ausführlicher dazu SCHMITT (1993d).

4) Ausführlicher zur Begründung SCHMITT (1993a).

Beweis des Gegenteils als vergleichsweise "optimal" anzusehen, weil davon auszugehen ist, daß sich diese Größe des Betriebes und des Gewinns angesichts der nicht-landwirtschaftlichen Ressourcenverwendung und -einkommen des Haushaltes als effizient erweist. Den zur Widerlegung dieser Annahme notwendigen Beleg liefert der AB indes nicht, vielmehr kann bereits der im AB (S. 59, MB, S. 84) auf das Betriebsinhaberehepaar beschränkte Vergleich des erzielten Gewinns, des Gesamteinkommens und verfügbaren Einkommens in den Voll- mit den in den Zu- und Nebenerwerbsbetrieben erzielten Einkommen als eindeutige Bestätigung dieser Annahme angesehen werden.

2.2 Zur "sozialen Lage in der Landwirtschaft"

Wie bisher stets üblich stützt sich die Beschreibung und Interpretation der sozialen Lage im AB auch 1994 wieder auf drei verschiedene Statistiken, nämlich (1) die "Vergleichsrechnung nach § 4 LwG", (2) auf die aufgrund des Testbetriebsnetzes ermittelten "verfügbaren Einkommen des Betriebsinhaberehepaares", die Voll-, Zu- bzw. Nebenerwerbsbetriebe nach Maßgabe der o.a., indes höchst problematischen Unterscheidung bewirtschaften, und (3) auf die bereits erwähnten Schätzungen des Statistischen Bundesamtes der verfügbaren Einkommen der durchweg Vollerwerbsbetriebe bewirtschaftenden Landwirte-Haushalte⁵). Hierzu ist im einzelnen folgendes vorzutragen.

2.2.1 Zur "Vergleichsrechnung"

1. Obwohl der AB (S. 57) auch 1994 wiederholt, daß "die Vergleichsrechnung nach dem Landwirtschaftsgesetz heute nur noch eingeschränkt aussagefähig ist" und dies allein mit dem Hinweis begründet wird, daß dabei "die unterschiedlichen Belastungen mit Steuern und Sozialabgaben nicht berücksichtigt werden", so zieht er keineswegs die zwingende Folgerung, wonach die Vergleichsrechnung völlig ungeeignet ist, Auskunft über die "soziale Lage in der Landwirtschaft" zu geben und schon gar nicht über deren Verhältnis zu der "vergleichbarer Berufsgruppen", wie es das Landwirtschaftsgesetz fordert. Hingegen interpretiert der AB neuerdings die Vergleichsrechnung als Maßstab und Ausdruck "der funktionalen Einkommensanalyse", wo "Faktorentlohnung und Kapitalbildung im Vordergrund stehen" (S. 58). Allein aus dieser Sicht würde es sich verbieten, die "Vergleichsrechnung" als Indikator der sozialen Lage der in der Landwirtschaft Tätigen zu verwenden, zumal der AB hinzufügt, daß "die personelle Einkommensdarstellung der Beurteilung der sozialen Lage der Landwirtefamilien dient". Indes bleibt diese neuartige Interpretation der Vergleichsrechnung als Maßstab für die in der Landwirtschaft erreichte funktionale Einkommensverteilung ohne jede weitere Begründung und Erläuterung. Tatsächlich sagt die Vergleichsrechnung nichts über die Verteilung der erreichten Wertschöpfung auf die eingesetzten Produktionsfaktoren aus und auch gar nichts darüber, ob die jeweils erzielte (marginale) Faktorentlohnung den Marktpreisen dieser Faktoren entspricht⁶). Nur so wäre eine Aussage über

die (Parität der) funktionalen Einkommen möglich, doch wird diese anhand der Vergleichsrechnung keineswegs gemessen. Weder gibt sie Auskunft über das Faktorgrenzprodukt noch zutreffende Auskunft über die Faktorpreise bzw. Opportunitätskosten.

2. Nun fordert das Landwirtschaftsgesetz in § 4, der als Grundlage der o.a. Vergleichsrechnung angesehen wird, daß "dabei im wesentlichen von Betrieben mit durchschnittlichen Produktionsbedingungen auszugehen ist, die bei ordnungsgemäßer Führung die wirtschaftliche Existenz einer bäuerlichen Familie nachhaltig gewährleisten". Seit 1977 beschränkt sich die Vergleichsrechnung auf die "in das Testbetriebsnetz einbezogenen Vollerwerbsbetriebe", weil "davon ausgegangen werden kann, daß sie die Bestimmungen des § 4 LwG erfüllen" (MB, S. 148).

Nun belehrt der AB (MB, S. 16) selbst darüber, daß zwischen 1987 und 1991 die Zahl der Vollerwerbsbetriebe von 336 000 auf 293 000, also um 12,8 % abgenommen hat und die der Haupteinwerbsetriebe um 52 300 (14,5 %) zurückgegangen ist. Diese Abnahme konzentrierte sich vor allem auf die kleineren Voll- und Zuerwerbsbetriebe, denn in dem genannten Zeitraum ging die Zahl der kleineren Vollerwerbsbetriebe mit weniger als 10 (20) ha LF um 48,2 (36,6) % zurück, während die Zahl der Betriebe über 30 ha LF zugenommen hat. Zwischen 1987/88 und 1991/92 hat die Zahl der nach Maßgabe des Testbetriebsnetzes definierten Vollerwerbsbetriebe um 11,1 %, die der kleineren Vollerwerbsbetriebe dagegen um 16,4 %, der mittleren um 8,4 % und der größeren VE-Betriebe nur um 2,7 % abgenommen. Schließlich zeigt die im MB (S. 21) ausgewiesene Statistik über die "Wanderung der landwirtschaftlichen Betriebe" in dem gleichen Zeitraum 1987 bis 1991, daß sich das Ausscheiden, der Übergang zum Nebenerwerb und die Wanderung in eine niedrigere Betriebsgrößenklasse (Abstockung) auf die kleineren Haupteinwerbsetriebe konzentriert haben, während die größeren Haupteinwerbsetriebe durch Zugang aus den kleineren Größenklassen und durch nur geringfügige Abgänge und Abstockung gekennzeichnet sind. Diese Zahlen belegen eindeutig, daß die im AB vorgenommene Zugrundelegung aller VE-Betriebe für die Vergleichsrechnung unvereinbar mit der Forderung des LwG ist, wonach diese "die wirtschaftliche Existenz einer bäuerlichen Familien nachhaltig gewährleisten" sollen. Da es sich bei den ausgeschiedenen und den zum Nebenerwerb übergegangenen VE-Betrieben um die "kleinen", meist nur noch allein vom Betriebsinhaber oder Betriebsinhaberehepaar bewirtschaftete Betriebe mit einem StBE von unter 40 000 DM handelt, dürften diese Betriebe bei der Vergleichsrechnung eigentlich gar nicht mehr berücksichtigt werden⁷), wenn schon auf diese Vergleichsrechnung nicht ganz verzichtet werden kann, obwohl sie nicht "nur noch eingeschränkt", sondern überhaupt nicht aussagefähig ist.

tionale Einkommensverteilung und deren "Parität" in der westdeutschen Landwirtschaft unterrichtet ausführlich NIENDIEKER (1991).

7) Daß die kleineren Vollerwerbsbetriebe mit einem StBE von bis zu 40 000 DM fast ausnahmslos von Haushalten bewirtschaftet werden, die höchstens noch drei Personen, also das Betriebsinhaberehepaar mit einem weiteren Angehörigen umfassen, habe ich an anderer Stelle nachgewiesen (SCHMITT, 1993c). So gab es etwa 1990 126 100 kleineren Vollerwerbsbetriebe und 121 000 Landwirte-Haushalte mit einer (18 000), zwei (45 000) und drei (58 000) Haushaltspersonen. Die geringe Größe dieser Haushalte läßt auch darauf schließen, daß die von ihnen bewirtschafteten Betriebe früher oder später aufgegeben werden oder, soweit ein Hofnachfolger vorhanden ist, nur noch im Nebenerwerb weiterbewirtschaftet werden. Weitere Belege für die o.a. These finden sich in SCHMITT (1994d).

5) Vergl. dazu Fußnote 3) sowie ausführlicher SCHMITT (1993c) und HENRICHSMAYER und WITZKE (1991, S. 142).

6) Eine genaue Analyse dessen, was mittels dieser "Vergleichsrechnung" eigentlich geschätzt wird, findet sich bei SCHMITT (1994c). Über die funk-

3. Gleiches gilt für die im AB 1994 hinzugefügte Anmerkung, daß "zur Vereinfachung (von was? G.S.) neben der Vergleichsrechnung auch unmittelbar der Gewinn je FAK in Relation zum gewerblichen Vergleichslohn gesetzt" (S. 57) wurde. Aus der Erläuterung, wonach "dabei das Entgelt für die Betriebsleitertätigkeit und der Zinssatz für das Eigenkapital beim Vergleichseinkommen nicht berücksichtigt wird", wird zwar gefolgert, "daß dieser Vergleich für das Abstands-niveau nur begrenzt aussagefähig ist", dennoch wird hinzugefügt, daß "die Einschränkung jedoch weniger für die Entwicklung des Abstandes gilt". Auch hier bleibt die Frage unbeantwortet, was dieser "Abstand" bzw. seine "Entwicklung" eigentlich besagen, wenn auch in "begrenztem" Maße. Daß er nichts über die (relative) Einkommenssituation "der in der Landwirtschaft tätigen Menschen" (LwG § 1) aussagt, dürfte allzu evident sein und sollte dem Leser nun wirklich nicht verschwiegen werden, gerade angesichts der Tatsache, daß diesem Indikator in der öffentlichen Diskussion ein so großes Gewicht beigemessen wird.

2.2.2 Zum "Gesamteinkommen des Betriebsinhaberehepaares"

1. Größeren Raum nimmt im AB 1994 (S. 58-60) wiederum die Darstellung der Einkommenssituation anhand der aufgrund des Testbetriebsnetzes ermittelten verfügbaren Einkommen und "Gesamteinkommen" des Betriebsinhaberehepaares in den Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben ein. Eine Änderung gegenüber dem vorhergehenden AB ist insofern vorgenommen worden, als "aufgrund der Besonderheiten der landwirtschaftlichen Alterssicherung die Definition des verfügbaren Einkommens dahingehend ergänzt worden ist, daß darin neben den Beiträgen zur landwirtschaftlichen Alterskasse auch die baren und unbaren Leistungen für die Altenteiler nicht mehr enthalten sind" (S. 58). "Durch diesen zusätzlichen Abzug", so heißt es erläuternd, "vom Bruttogesamteinkommen wird jetzt auch für frühere Jahre ein niedrigeres verfügbares Einkommen als bisher im Agrarbericht ausgewiesen".

2. Bevor zu dieser merkwürdigen "Ergänzung der Definition des verfügbaren Einkommens" durch den Abzug der Beiträge zur Alterskasse und der Altenteilsleistungen Stellung genommen wird, muß nach dem Aussagegehalt dieses sich allein auf das Betriebsinhaberehepaar beschränkten Einkommensbegriffs gefragt werden. Dazu ist zunächst zu wiederholen, daß er weder geeignet ist, etwas über die Einkommenssituation der die jeweiligen Betriebe im Voll-, Zu- oder Nebenerwerb bewirtschaftenden Haushalte auszusagen, noch darüber, ob und inwieweit die jeweils erreichten Einkommen von den als vergleichbar angesehenen nichtlandwirtschaftlichen Haushalten abweichen. In bezug auf die Darstellung der absoluten Einkommenshöhe ist dabei besonders zu betonen, daß durch die willkürliche, angeblich informationsbedingte Beschränkung auf das Betriebsinhaberehepaar einerseits die von den übrigen Haushaltsmitgliedern erzielten außerlandwirtschaftlichen Erwerbs- und sonstigen Einkommen unberücksichtigt bleiben, andererseits die von diesen geleisteten Beiträge zum betrieblichen Gewinn allein dem Betriebsinhaberehepaar zugeschlagen und schließlich offensichtlich die vom jeweiligen Haushalt empfangenen bzw. geleisteten laufenden Übertragungen (wie das Kindergeld) überwiegend dem fiktiven Einkommen des Betriebsleiterehepaares zugerechnet

werden. Das zeigt sich auch daran, daß S. 54 des AB als "personenbezogene Einkommensübertragungen" an das Betriebsinhaberehepaar der Vollerwerbsbetriebe "Erziehungs- und Wohngeld, vor allem aber Kindergeld" aufgeführt werden, die auch dem Gesamteinkommen des Betriebsinhaberehepaares in den Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben zugerechnet werden (S. 59 und MB S. 84), aber abhängig sind von der über das Inhaberehepaar hinausgehenden Familiengröße. Da diese Haushalte Altenteilsleistungen einschließlich der Altersgeld-Beiträge erbringen, aber auch häufig Altersgeld empfangen, soweit Altenteiler im Haushalt verblieben sind, erscheint auch die o.a. Korrektur des verfügbaren Einkommens des Betriebsleiterehepaares besonders fragwürdig⁸).

3. Auch anhand dieser Vorgehensweise zeigt sich erneut das völlige Unverständnis der Verfasser des AB für die innerhalb der (bäuerlichen) Familie vorgenommene Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Haushaltsmitgliedern. Die Fiktion des sich allein auf das Betriebsinhaberehepaar beschränkten Haushaltes läßt nämlich unberücksichtigt, ob und inwieweit die betrieblichen und außerbetrieblichen Arbeiten und die Tätigkeiten im Haushalt von den einzelnen Haushaltsangehörigen nach Maßgabe ihrer Qualifikation, Alters oder Geschlechts ausgeübt werden. Dabei unterrichtet der AB (MB, S. 230 ff.) über diese Arbeitsteilung nach Maßgabe der jeweiligen Arbeitszeit zumindest in den NE-Betrieben unterschiedlicher Größe. Analoges gilt gewiß auch für die VE-Betriebe, worüber der AB bedauerlicherweise keine Auskunft gibt.

4. Etwas später betont der AB (S. 58), daß "die Berechnungen des Statistischen Bundesamtes Aussagen über die Einkommen des gesamten Haushaltes erlauben". Diese Berechnungen werden auch referiert und kommentiert, so mit dem Hinweis, wonach "durch die große Zahl von Haushaltspersonen die Landwirte die geringsten Einkommen je Haushaltsmitglied (14 600 DM) aufwiesen" (S. 61). Legt man jedoch die verfügbaren Einkommen des Betriebsleiterehepaares zugrunde, so ergibt sich ein Pro-Kopf-Einkommen dieses fiktiven Zwei-Personen-Haushaltes von (1992/93) 17 178 DM im Durchschnitt aller VE-Betriebe, von 23 244 DM in den ZE- und 21 587 DM in den NE-Betrieben. Wiederum erweist sich auch hieran die Problematik dieser Einkommensstatistik, die Anlaß zur Verwirrung des Lesers gibt.

2.2.3 Zu den Haushaltseinkommen

1. Diese Verwirrung, zu denen der AB mit seinen so unterschiedlich definierten und abgegrenzten Einkommensbe-

8) Diese Problematik wird auch daran sichtbar, daß bei der Darstellung der personenbezogenen Einkommensübertragungen auch Arbeitslosengeld, Altersrenten und Pensionen berücksichtigt werden (S. 54), denen entsprechende Versicherungsbeiträge gegenüberstehen (Sozialbeiträge), die ebenfalls bei der Ermittlung des verfügbaren Einkommens des Betriebsinhaberehepaares berücksichtigt werden. Hinsichtlich der (nunmehr unberücksichtigten) Beiträge zur landwirtschaftlichen Altershilfe, Kranken- und Unfallversicherung heißt es dagegen, daß die "Einkommenswirkung dieser Mittel (gemeint sind wohl die der Beitragsentlastung dienenden Staatszuschüsse) im Testbetriebsnetz nicht erfaßt wird, da die Sozialversicherungsträger bereits von den Betrieben nur die um die Zuschüsse ermäßigten Beiträge erheben". Erläuternd heißt es dann, daß "im Jahre 1993 die Sozialkostenentlastung rein rechnerisch im Durchschnitt 14 800 DM je Mitglied betrug" (S. 54).

griffen führt, wird noch verstärkt durch die Aussage (S. 58), daß "das verfügbare Einkommen (des Betriebsinhaberehepaares) im Wirtschaftsjahr 1992/93 in den Vollerwerbsbetrieben des früheren Bundesgebietes nach dem Anstieg des Vorjahres um 7,5 % auf 34 295 DM je Betriebsinhaberehepaar zurückgegangen ist", was "vor allem auf die negative Gewinnentwicklung (-6,3 %) zurückzuführen ist". Zugleich heißt es dann, daß "obwohl die Einkünfte aus außerbetrieblicher Erwerbstätigkeit, Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen und die Einkommensübertragungen weiter gestiegen sind, konnten diese Einkommenskomponenten den Rückgang des Gesamteinkommens lediglich auf 5,3 % abschwächen". Zwei Seiten später (S. 60) verlautet der AB hingegen, daß "in den Landwirte-Haushalten (des Statistischen Bundesamtes) sich im Kalenderjahr 1992 der Rückgang des Bruttoeinkommens nicht fortgesetzt hat. Es lag mit 92 400 DM je Haushalt (gegenüber 49 939 des Betriebsinhaberehepaares 1992/93, G.S.) um 0,8 % über dem Vorjahresergebnis. Dies ist auf den Anstieg der außerbetrieblichen Einkünfte zurückzuführen, während die Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit, auf die ein Anteil von 38 % des Bruttohaushaltseinkommens entfiel, erneut rückläufig waren". Eine Auflösung dieser widersprüchlichen Aussagen wird dem Leser jedoch nicht geboten.

Sie könnte nur in dem Hinweis bestehen, daß allein die zuletzt angesprochenen Schätzungen des Statistischen Bundesamtes eine zutreffende Beschreibung der "sozialen Lage in der Landwirtschaft" erlauben, nicht aber die Gesamt- und verfügbaren Einkommen des Betriebsinhaberehepaares und schon gar nicht die Vergleichsrechnung nach § 4 LwG. Darüber, warum diese simple, aber agrarpolitisch so bedeutungsvolle Feststellung im AB nicht ausgesprochen wird, die sich aus der Logik der beiden Faktoren ergibt, wonach die landwirtschaftlichen Betriebe in den ABL fast ausschließlich Familienbetriebe sind und die diese Betriebe bewirtschaftenden Haushalte eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft darstellen, folglich Aussagen über die "soziale Lage" landwirtschaftlicher "Betriebe" nur in Form der je Haushalt erzielten Einkommen möglich und sinnvoll sind, darf gewiß gerätselt werden.

2. Der AB verweist bezüglich dieser Einkommen der durchweg VE-Betriebe bewirtschaftenden **Landwirte-Haushalte**, wie sie vom Statistischen Bundesamt ausgewiesen werden, darauf, daß 1992 deren "Einkommensniveau 1992 ... zwar höher lag als die Einkommen der Privathaushalte insgesamt, aber hinter dem Einkommen der anderen Selbständigenhaushalte und der Arbeitnehmerhaushalte zurückblieb" (S. 60). Unerwähnt bleibt dabei, daß ein Vergleich mit den "anderen Selbständigenhaushalten" unzulässig ist⁹⁾, aber auch, daß der negative Abstand zu allen Arbeitnehmerhaushalten 1992 erstmalig aufgetreten ist und allein dem starken und kurzfristigen Rückgang des betrieblichen Gewinns zuzuschreiben ist.

9) Dieser Vergleich mit den Einkommen der nicht-landwirtschaftlichen Selbständigen-Haushalte verbietet sich deshalb, weil die die Zuordnung dieser Haushalte bestimmende Bezugsperson, nämlich die selbständigen Nicht-Landwirte, über eine weitaus höhere berufliche Qualifikation in Form entsprechender Ausbildungsabschlüsse verfügen als die selbständigen Landwirte. An diesem Maßstab gemessen, können lediglich Arbeiter-Haushalte als vergleichbar angesehen werden. Wohl deshalb hebt die "Vergleichsrechnung nach § 4 LwG" in ihrer Auswahl "vergleichbarer Berufsgruppen" (§ 1 LwG) auf den "durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienst der Versicherten in der Arbeiterrentenversicherung (ohne Land- und Forstwirtschaft und ohne Bergbau) einschl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung" (MB, S. 181) als "gewerblichen Vergleichslohn" ab. Ausführlicher dazu SCHMITT (1993b).

3. Großes Gewicht mißt der AB wiederum der Tatsache bei, daß "die Landwirte durch die große Zahl von Haushaltspersonen (1992 3,9 Personen gegenüber 2,2 im Durchschnitt aller Privathaushalte, G.S.) die geringsten Einkommen je Haushaltsmitglied (14 600 DM) aufweisen" (S. 61) und deshalb "sich der Abstand zu den Arbeiterhaushalten gegenüber dem Vorjahr auf -21 % vergrößert hat". Diesbezüglich fehlt jeder Hinweis darauf, daß ein solcher Vergleich nur zulässig ist, wenn gleich große Haushalte miteinander verglichen werden. Obwohl der AB neuerdings anmerkt (S. 60), daß "die unterschiedliche Haushaltsgröße in den einzelnen Gruppen den Aussagewert der auf den gesamten Haushalt bezogenen Einkommensdaten jedoch einschränkt", zieht er nämlich nicht die logische Folgerung aus dem generell gültigen Tatbestand, daß sich mit steigender Haushaltsgröße das Verhältnis zwischen erwerbstätigen und nicht-erwerbstätigen Haushaltsangehörigen (Kinder, Jugendliche, Ältere, Hausfrauen) systematisch verschlechtert. Demzufolge nimmt in allen Haushaltsgruppen das je Haushaltsperson bezogene Einkommen mit zunehmender Haushaltsgröße ab. Deshalb sollten nur in ihrer Größe gleiche Haushalte miteinander verglichen werden. Eine solche Normierung führt allerdings zu dem Ergebnis, daß die (verfügbaren) Einkommen der Landwirte-Haushalte je Haushaltsmitglied über den in den Arbeitnehmer-, Arbeiter- und Angestelltenhaushalte erzielten Pro-Kopf-Einkommen liegen¹⁰⁾. Analoges gilt für die im AB (S. 61) auch erwähnten, aber ebensowenig entsprechend normierten Einkommen je "Verbrauchereinheit", deren Abstand der Landwirte- gegenüber den Selbständigen-, Arbeitnehmer- und Nichterwerbstätigen-Haushalten betont wird.

4. Da allein die Schätzungen des Statistischen Bundesamtes geeignet sind, Auskunft über die Einkommenssituation der in der Landwirtschaft Tätigen zu geben, diese Schätzungen indes ein ganz anderes Bild zeichnen als es der AB anhand der Vergleichsrechnung und der auf das Betriebsinhaberehepaar beschränkten Darstellung entwirft, bemüht sich der AB unverdrossen, die Schätzungen des Statistischen Bundesamtes zu relativieren. Das geschieht mit der ständigen Wiederholung der Behauptung, daß sie (nur) "eine wichtige Ergänzung zu den Testbetriebsdaten darstellen" (S. 61), "indem sie Hinweise auf die soziale Lage der in den Landwirte-Haushalten lebenden Menschen geben". Zu fragen bleibt nicht nur, worin eigentlich diese bloße "Ergänzung zu den Testbetriebsdaten" besteht, sondern vor allem, warum hier nur von "Hinweisen" gesprochen wird und schließlich, ob die Schätzungen des Statistischen Bundesamtes über die in den nicht-landwirtschaftlichen Haushaltsgruppen erzielten Einkommen auch nur einen "Hinweis-Charakter" besitzen. Besonders kurios erscheint der jetzt neue Einwand (S. 61), wonach "Haushaltseinkommen nicht die Ertragslage landwirtschaftlicher Betriebe kennzeichnen kön-

10) Im Durchschnitt der Jahre 1987/91 betrug nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes (SPIES und Mitarbeiter, 1992) das verfügbare Einkommen der Landwirte-Haushalte 58 268 DM und war somit 28 % höher als das der Arbeiterhaushalte (45 467 DM). Je Haushaltsperson lag das entsprechende Einkommen in den Landwirte-Haushalte (14 867 DM) um 8,9 % unter dem in den Arbeiterhaushalten (16 425 DM). Gleichet man die Größenunterschiede dieser beiden Haushaltsgruppen dadurch aus, indem die Größenverteilung der Arbeiter- an die der Landwirte-Haushalte angepaßt wird, so ergibt sich ein durchschnittlich verfügbares Einkommen der Arbeiterhaushalte von 53 165 DM, weshalb sich der o.a. Abstand gegenüber den Landwirte-Haushalten von 28 auf 10 % verringert. Dagegen verwandelt sich der negative Abstand des pro Haushaltsmitglied erzielten Einkommens der Landwirte- gegenüber den Arbeiterhaushalten (13 563 DM) von -9 % in einen positiven Abstand von 7 %.

nen". Das ist, wie bereits betont, gewiß nicht die unmittelbare Aufgabe der Schätzungen des Bundesamtes, aber sie stellen eine unverzichtbare Information für die Erklärung und Beurteilung der "Ertragslage landwirtschaftlicher Betriebe" dar. Das bestätigt ja implizit auch der AB wenige Sätze nach der oben zitierten Aussage (S. 61), wenn gesagt wird, daß "Erwerbs- und Einkommenskombinationen in zunehmenden Maße die Einkommenssituation der bäuerlichen Familien bestimmen", weil "ein ausreichendes Gesamteinkommen häufig erst durch außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb ... erzielt werden kann".

5. Aber gerade dieser Einsicht verschließt sich der AB in seinem Bemühen, den Betrieb und nicht etwa den Haushalt der den Betrieb organisierenden Familie als Ausgangspunkt seiner betriebswirtschaftlichen Darstellung und Analyse und als Mittelpunkt der Darstellung und Analyse der Einkommenslage der Landwirtschaft zu wählen. Wohl auch deshalb hat der AB 1994 auf die Wiederholung jenes im AB 1993 (S. 73) noch enthaltenen Hinweises auf "das vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten begonnene Projekt 'Gesamteinkommen landwirtschaftlicher Haushalte'" verzichtet. Dort heißt es nämlich, daß "die bisher vorliegenden Ergebnisse für die analysierten landwirtschaftlichen Haushalte ... erkennen lassen, daß ... im Durchschnitt der EG nur etwa zwei Drittel der Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit stammen, in Deutschland (früheres Bundesgebiet) die landwirtschaftlichen Einkommen nur weniger als die Hälfte der Gesamteinkommen". Schließlich heißt es weiter, daß "bei einem Vergleich der verfügbaren Einkommen landwirtschaftlicher Haushalte mit denjenigen aller Haushalte für die landwirtschaftlichen Haushalte in der Mehrzahl der Mitgliedsstaaten höhere Einkommen ausgewiesen werden" (S. 74)¹¹.

2.3 Zur Darstellung und Interpretation der "Betriebsergebnisse"

1. Gerade diese zuletzt noch im AB 1993 referierten ersten Schätzungen der Gesamteinkommen landwirtschaftlicher Haushalte in einigen Mitgliedsstaaten der EU von seiten von EUROSTAT stehen in deutlichem Gegensatz zu den der Beschreibung der "Wettbewerbssituation" (der deutschen Landwirtschaft) dienenden Darstellung der "Struktur" und der Betriebsergebnisse im Vergleich zu den anderen Mitgliedsstaaten der Union. Dort (S. 64 ff.) werden auch wieder die "Ergebnisse des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)" referiert und bezüglich Deutschlands ausgeführt, daß das "nominale Betriebseinkommen in den Haupterwerbsbetrieben ... je Betrieb, vor allem jedoch je Familienarbeitskraft nur wenig über dem Durchschnittswert der EG (12)" und "deutlich niedriger als beispielsweise in den benachbarten EG-Mit-

gliedsstaaten wie die Niederlande, Belgien, Luxemburg oder Frankreich liegt".

Wiederholt wird auch (S. 65) der für diesen Rückstand als maßgeblich angesehene "wesentliche Grund", nämlich "die geringeren *Faktorkapazitäten* der deutschen Betriebe" genannt. Entsprechend wird festgestellt, daß "die wirtschaftliche Betriebsgröße – gemessen in Europäischen Größeneinheiten – deutlich niedriger ist als in den benachbarten Staaten, insbesondere in den Niederlanden und Belgien", wo "die Flächenausstattung der Betriebe zwar ebenfalls vergleichsweise gering ist", der "Viehbesatz" jedoch erheblich höher ausfällt. Als weitere "Ursachen vergleichsweise niedriger Einkommen" werden "die höheren *Produktionskosten* der deutschen Betriebe" mit Hinweis auf die daraus resultierende "geringere Effektivität", das höhere "Maschinen- und Gerätevermögen" und die "damit verbundenen Abschreibungen und der Unterhaltungsaufwand" aufgeführt.

2. Gleichzeitig macht der Agrarbericht aber auch darauf aufmerksam, daß sich "Ertragslage und Wettbewerbssituation der Landwirtschaft zwischen den EG-Mitgliedsstaaten mit den vorhandenen Betriebsergebnissen nur unvollständig miteinander vergleichen lassen" (S. 65). In diesem Zusammenhang heißt es dann zutreffend, daß "für einen umfassenden Vergleich weitere Kriterien, z.B. die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen und strukturellen Unterschiede (was immer damit gemeint sein mag, G.S.) berücksichtigt werden" müssen und "zudem für die Landwirtschaft in den einzelnen Mitgliedsstaaten der Vergleich mit der Einkommenslage in der übrigen Wirtschaft von größerem Interesse ist".

Gerade angesichts solcher ständig wiederholter Aussagen und Mutmaßungen und besonders im Lichte der zuvor angesprochenen Ergebnisse der Einkommenschätzungen landwirtschaftlicher Haushalte von seiten des Statistischen Bundesamtes und EUROSTAT stellt sich doch die Frage, warum diese landwirtschaftlichen Haushalte in der Bundesrepublik ein vergleichsweise hohes Gesamteinkommen erreichen, obwohl das von ihnen erwirtschaftete Betriebseinkommen (und das "Familienbetriebseinkommen") "deutlich niedriger als in den benachbarten EG-Mitgliedsstaaten liegt" und warum das für den AB verantwortliche Ministerium diesen offensichtlichen Widerspruch nicht aufklärt.

Die Antwort, die sich auf die so bedeutungsvolle inhaltliche Frage anbietet, ist wohl in den vom AB angesprochenen "volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen" in der Bundesrepublik (wie in den anderen EG-Mitgliedsstaaten), vor allem in Form der jeweiligen Faktorpreisverhältnisse zu suchen. Denn erste quantitative Analysen zeigen (NIENDIEKER, 1991), daß die in den ABL vorhandenen, mit einer "angeblich" geringen Faktorkapazität ausgestatteten Betriebe einen den dort bestehenden Faktorpreisrelationen entsprechenden, effizienten Faktoreinsatz erreichen¹²). Größere Faktorkapazitäten würden, so ist daraus zu schließen,

11) Einschränkung fügt der AB 1993 (S. 74) hinzu, daß "dies in der Regel auf der im Durchschnitt höheren Zahl von Haushaltsmitgliedern beruht". Dies trifft zumindest für die ABL nicht zu, denn dort gilt, daß auch die Landwirte-Haushalte im Vergleich zu in ihrer Größe angeglichenen Arbeiter- und Arbeitnehmerhaushalten ein höheres Einkommen erreichten, wie in der voranstehenden Fußnote gezeigt. Auch der weitere Hinweis, daß "nur in Italien und in den Niederlanden die verfügbaren Einkommen je Haushaltsmitglied in den landwirtschaftlichen Haushalten höher als im Durchschnitt aller Haushalte sind", ist unzutreffend, als dies, wie gerade gezeigt, auch für die ABL gilt.

12) NIENDIEKER (1991, S. 123) kommt zu folgenden Schlußfolgerungen, wonach "die hier ermittelten (Brutto-) Grenz-Produktivitäten auf eine effiziente Faktorallokation in der Landwirtschaft schließen lassen, denn es wird deutlich, daß die analysierten Unternehmen ein nach Maßgabe der Faktorpreise ausbalanciertes Faktoreinsatzverhältnis realisieren konnten. Aus den vorliegenden Resultaten ist auch der Schluß zu ziehen, daß die landwirtschaftlichen Unternehmen vorhandene Spielräume ihrer Faktoreinsatzstruktur genutzt haben, denn erkennbar ist, daß die Grenzrentalierung der Faktoren dem Niveau der jeweiligen Opportunitätskosten recht nahe kommt. Demzufolge ist der These zu widersprechen, wonach ein Faktoreinkommensgefälle zwischen Landwirtschaft und anderen Sektoren besteht".

zwar ein höheres Betriebseinkommen ermöglichen, dies aber wohl auf Kosten vergleichsweise geringerer außerbetrieblicher Erwerbseinkommen. Das aber lehrt schon das kleine Einmaleins der Theorie des landwirtschaftlichen Haushaltes (SCHMITT, 1988 und 1993d).

3. Was nun die Darstellung und Interpretation der "Betriebsergebnisse im früheren Bundesgebiet" durch den AB (S. 20 ff.) angeht, so sind folgende Kritikpunkte und entsprechende Anmerkungen vorzutragen:

(1) Nicht nur mit Blick auf die im § 4 LwG enthaltene Maßgabe, auf die bereits bezüglich der "Vergleichsrechnung" eingegangen wurde, sondern auch aus den Implikationen der Haushaltstheorie heraus sollte zur Darstellung der Betriebsergebnisse der "Vollerwerbsbetriebe" eine Beschränkung auf oder zumindest (im Textteil) eine gesonderte Ausweisung der größeren Betriebe vorgenommen werden, von denen mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, daß sie die Landbewirtschaftung auch längerfristig im Vollerwerb beibehalten werden. Für die "kleineren" Vollerwerbsbetriebe mit einem StBE von unter 40 000 DM wurde bereits zuvor gezeigt, daß es sich um eher "auslaufende" Betriebe handelt, da diese nur noch vom Betriebsinhaber oder vom Betriebsinhaberehepaar allein bewirtschaftet werden, denen vor allem aus Altersgründen die Aufnahme oder Ausweitung einer außerbetrieblichen Erwerbstätigkeit versagt ist. Daraus folgt aber auch, daß dort auf eine in größeren Betrieben vorgenommene, weil als wirtschaftlich vorteilhaft angesehene Erweiterung der Einkommens- und Produktionskapazität des Betriebes meist verzichtet wird¹³). Ebenso folgt daraus, daß angesichts der geringen Größe der, diese "kleinen Vollerwerbsbetriebe" bewirtschaftenden Haushalte auch ein (geringerer) Gewinn je Unternehmen und je FAK wenig über den je Haushalt erzielten Gewinn besagt, wenn über die Größe dieses Haushaltes und seine Struktur keine exakten Informationen vorgetragen werden¹⁴).

(2) Deshalb erscheint eine Ergänzung der den "Betriebsergebnissen" gewidmeten Darstellung im Textteil wie im Materialband dringend geboten, die nicht nur Auskunft über die genaue Größe und Zusammensetzung des jeweiligen Haushaltes gibt, sondern auch über den jeweiligen Zeitaufwand der Haushaltsangehörigen für die jeweiligen Arbeitsleistungen im "Betrieb, im Haushalt und für außerbetriebliche Arbeitsleistung", wenn es schon als nicht möglich angesehen wird, die außerlandwirtschaftlichen Einkommen des gesamten Haushaltes zu erfassen. Während der AB (MB) seit geraumer Zeit den gesamten Zeitaufwand des Betriebsinhabers, des Ehegatten und der sonstigen Familienangehörigen in den im Testbetriebsnetz erfaßten NE-Betrieben (mit einem StBE von über 5 000 DM) angibt, fehlen entsprechende, aber ebenso verfügbare Informationen über die Zu- und Vollerwerbsbetriebe. Da offensichtlich eine enge Korrelation zwischen dem Zeitaufwand für

außerbetriebliche bzw. betriebliche Arbeitsleistungen und dem außerlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommen bzw. dem Gewinn (im mehrjährigen Durchschnitt) besteht, soweit es diese NE-Betriebe angeht, und dies sicherlich auch für die VE-Betriebe gilt, könnten diese Angaben auch einen Eindruck von der Bedeutung des außerbetrieblichen Einkommens in seiner Beziehung zu Betriebsgröße und Gewinn vermitteln.

(3) Eine Beschränkung der Vollerwerbsbetriebe auf die als mittlere und größere VE-Betriebe bezeichneten bzw. der jeweils gesonderte Ausweis der kleinen VE-Betriebe mit einem StBE von unter 40 000 DM würde angesichts des Tatbestandes, daß 1992/93 47 % aller durch das Testbetriebsnetz ausgewiesenen 231 800 VE-Betriebe als "kleine" gelten, zu einer erheblichen Veränderung der im AB ausgewiesenen Betriebsergebnisse führen. So würde der für das gleiche Jahr ausgewiesene Gewinn je VE-Betrieb (je Familie-AK) sich von 44 707 (30 997) auf 56 539 (38 151) DM im Durchschnitt der "mittleren und größeren" VE-Betriebe erhöhen und zugleich den Abstand zu den kleinen VE-Betrieben viel deutlicher werden lassen. Damit würde deren besondere betriebliche und soziale Situation hervorgehoben und wohl auch die Einsicht erhöht, daß hier eine Verbesserung nicht mit den traditionellen Mitteln der Agrarpolitik, sondern nur mit denen der Sozialpolitik erreicht werden kann. Hinsichtlich des in der "Vergleichsrechnung" ausgewiesenen "Abstandes" würde eine sachgerechtere Beschränkung auf die "mittleren" und "größeren" VE-Betriebe mit einem StBE von über 40 000 DM bedeuten, daß sich der Anteil der Betriebe mit einem negativen Abstand von über 50 % von 52,2 auf 38,9 %, derjenige zwischen 50 und 20 % von 27,8 auf 31,2 % und der von 20 bis 0 % von 9,7 auf 13,8 % verändern würde. Einen positiven Abstand bis zu 20 % würden dann 7,0 gegenüber 4,5 % der Betriebe, einen solchen über 20 % 9,2 gegenüber 5,7 % der Betriebe aufweisen.

4. Auch diese Anmerkung zum AB unterstreicht die hier wiederholt betonte Bedeutung einer Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Haushaltes für die Darstellung, Analyse und Beurteilung der betrieblichen Situation und Entwicklung in der deutschen Landwirtschaft. Sie würde auch den Blick und das Verständnis für den sich vollziehenden strukturellen Anpassungsprozeß schärfen und dabei insbesondere für die große und vielleicht bewundernswerte Fähigkeit der Angehörigen landwirtschaftlicher Haushalte, sich den veränderten agrar- und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zügig anzupassen. Dies unterstreicht der AB (S. 58), wenn auch nur indirekt, mit seiner Feststellung, wonach "das durchschnittlich verfügbare Einkommen der Vollerwerbsbetriebe auch im abgelaufenen Wirtschaftsjahre unter den entsprechenden Größen in den Zu- und Nebenerwerbsbetrieben lag". Das bedeutet ja nichts anderes, als daß es den diese Betriebe bewirtschaftenden Haushalten gelungen ist, die geringen oder rückläufigen Gewinne aus dem Betrieb durch entsprechend hohe bzw. erhöhte Einkommen aus ihrer außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in einem Ausmaße zu ergänzen, daß sie ein so hohes Gesamteinkommen erzielen konnten. Ob und warum vielen kleinen VE-Betrieben Gleiches nicht zu gelingen scheint, kann eben nur aus der Kenntnis der Größe und (Alters-) Struktur der diese bewirtschaftenden Haushalte heraus erklärt werden.

13) Darauf deutet nicht nur die vergleichsweise stark ausgeprägte Stagnation und Abstockung der Betriebsgrößen in der Gruppe der kleinen Vollerwerbsbetriebe hin, sondern auch die im Vergleich zum Gewinn vergleichsweise hohen Entnahmen und die geringen, häufig negativen Nettoinvestitionen ebenso wie deren hohe negative Eigenkapitalveränderung.

14) Die in den Testbetriebsergebnissen (MB, S. 176 ff.) jährlich ausgewiesene "Zahl der Haushaltspersonen" mit 4,1 (kleine VE-Betriebe), 4,6 (mittlere) und 4,7 (größere) sowie 4,8 (ZE-Betriebe) und 4,4 (alle Haupterwerbsbetriebe) sind wohl unzutreffend. Das Statistische Bundesamt gibt für 1991 eine Durchschnittsgröße aller Landwirte-Haushalte von 3,86 Personen an, wobei 21,3 % der Haushalte nur ein und zwei, 20,1 % drei, 24,2 % und nur 57,9 % vier und mehr Personen umfassen.

AGRARWIRTSCHAFT
5. Besteuert werden
des AB nur auf das
berücksichtigt, über
mit 25 012 DM in d
54 % des Niveaus d
Einkommens der NE
Die damit begünstig
des Betriebsinhaber
haushalt aller Voll- u
führer zu einer voll
Interpretation sowoi
len Situation der un
kann vergleichbare
den Haushalte, so al
mit Nachdruck ange
3 Zu den "Betriebs
1. Der AB 1994 (S. 4
buchführung im W
wurde" und "insgesa
(von 25 386 1993)
für Auswirkungen zu
"gesicherte Aussagen
triebe in den verschie
lich sind". Der AB
Umstrukturierung m
wird" und die Ziel d
als Einzelunternehmen
werden" auf 20 587 k
angestiegen ist. No
selbstschaften zugeho
gegen haben die nun
Nachfolgeunternehmen
etwas zugenommen
64 gegenüber 72 % d
2. Die Übersichten
daß die als VE-B
einen durchschnittlich
mit einem StBE von
2,66 aufweisen, w
AK beschäftigen im
AK den wertsten g
Personengesellschaf
tern kooperativ bew
1 000 ha LP betrac
42) davon, daß "in d
2. Arbeitskräfte, vor
gen "in den Person
2 Familienarbeitskr
handelt es sich bei d
selbstschaften gestü
um von einer oder m
milieubetriebe, die i
Lohnbetriebe: Sie
Das macht die Prü
Maßgabe der Rech
deckungsgegründ
Organisationsform
Um hier ein genau
mäßig, auch jewei
dadurch auszuweisen
gesprochen wird, s

5. Bedauerlicherweise beziehen sich jedoch diese Angaben des AB nur auf das jeweilige Einkommen des Betriebsinhaberehepaars, derzufolge auch das verfügbare Einkommen mit 25 012 DM in den kleinen Vollerwerbsbetrieben nur 54 % des Niveaus der Zuerwerbsbetriebe und 58 % des Einkommens der Nebenerwerbsbetriebe erreichte (S. 59). Die damit begünstigte Fiktion, es handelt sich um einen auf das Betriebsinhaberehepaar beschränkten Zweipersonenhaushalt aller Voll- und der Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, führt zu einer völligen Verzerrung der Ergebnisse wie der Interpretation sowohl der betrieblichen als auch der sozialen Situation der tatsächlich so sehr unterschiedlichen, so kaum vergleichbaren Betriebe und der sie bewirtschaftenden Haushalte, so daß hier eine entsprechende Korrektur mit Nachdruck angemahnt werden muß.

3 Zu den "Betriebsergebnissen in den neuen Ländern"

1. Der AB 1994 (S. 41) berichtet, daß "der Aufbau der Testbuchführung im Wirtschaftsjahr 1992/93 weitergeführt wurde" und "insgesamt 1 243 Betriebe aller Rechtsformen (von 25 386, 1993, G.S.) ihre Jahresabschlüsse freiwillig für Auswertungen zur Verfügung gestellt haben", demnach "gesicherte Aussagen über die wirtschaftliche Lage der Betriebe in den verschiedenen Rechtsformen noch nicht möglich sind". Der AB (S. 13) unterstreicht weiter, daß "die Umstrukturierung in den neuen Ländern weiter fortgeführt wird" und die Zahl der "bäuerlichen Familienbetriebe, die als Einzelunternehmen im Haupt- und Nebenerwerb geführt werden", auf 20 587 zwischen 1992 und 1993 also um 41 % angestiegen ist. Noch stärker hat die Zahl der Personengesellschaften zugenommen, nämlich auf 1 879 (+67 %). Dagegen haben die nun als Juristische Personen firmierenden Nachfolgeunternehmen der LPGen zwar zahlenmäßig noch etwas zugenommen, bewirtschafteten 1993 aber nur noch 64 gegenüber 72 % der LF.

2. Die Übersichten im AB (S. 43 und 47) zeigen zunächst, daß die als VE-Betriebe definierten Einzelunternehmen einen durchschnittlichen AK-Besatz von 1,96, die größten, mit einem StBE von über 100 000 DM einen solchen von 2,66 aufwiesen, während die Personengesellschaften 5,08 AK beschäftigten und die Juristischen Personen mit 55,5 AK den weitaus größten Besatz aufwiesen. Während die Personengesellschaften als von "mehreren Wiedereinrichtern kooperativ bewirtschaftete Betriebe zwischen 100 und 1 000 ha LF" bezeichnet werden (S. 12), spricht der AB (S. 42) davon, daß "in den Einzelunternehmen im Durchschnitt 2 Arbeitskräfte, vorwiegend Familienarbeitskräfte", dagegen "in den Personengesellschaften 5 Arbeitskräfte, davon 2 Familienarbeitskräfte beschäftigt waren". Offensichtlich handelt es sich bei den in der Rechtsform als Personengesellschaften geführten Unternehmen ebenfalls überwiegend um von einer oder mehreren Familien bewirtschaftete Familienbetriebe, die in stärkerem Umfang (familienfremde) Lohnarbeitskräfte beschäftigen als die Einzelunternehmen. Das macht die Problematik einer Unterscheidung nach Maßgabe der Rechtsformen deutlich, die keineswegs deckungsgleich sind mit einer solchen nach Maßgabe der Organisationsform als Lohn- bzw. Familienwirtschaften. Um hier ein genaueres Bild zu gewinnen, wäre es zweckmäßig, auch jeweils die entsprechende Organisationsform dadurch auszuweisen, daß von Lohnarbeitsbetrieben dann gesprochen wird, sobald die betrieblichen Arbeiten aus-

schließlich von Lohnarbeitskräften bewältigt werden und sich entsprechend die Unternehmensführung allein auf die Familie des/der Betriebsinhaber beschränkt. Als Familienbetriebe wären demgemäß alle Betriebe unabhängig von ihrer Rechtsform zu bezeichnen, in denen Familienangehörige betriebliche Arbeiten (mit) verrichten.

3. Der AB 1994 zeigt noch deutlicher als bereits 1993, daß offenbar die Einzelunternehmen (Vollerwerbsbetriebe) mit durchschnittlich 66 906 DM und die Personengesellschaften mit 133 989 DM Gewinn die wirtschaftlich erfolgreichsten Unternehmensformen bilden, sowohl im Vergleich zu den Juristischen Personen in den NBL als auch gegenüber den VE-Betrieben in den ABL und dort insbesondere gegenüber den Betrieben mit einem StBE von unter 60 000 DM.

Dieser Gewinn der Vollerwerbsbetriebe in den ABL macht aber 1992 nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes (AB, S. 60) nur 38 % des gesamten Bruttoeinkommens der bewirtschaftenden Landwirte-Haushalte in Höhe von 92 400 DM bzw. 56 400 DM an verfügbarem Einkommen aus. S. 59 und S. 85 des MB informiert der AB darüber, daß das Betriebsinhaberehepaar der "erfaßten Einzelunternehmen in den neuen Bundesländern" 1992/93 ein Bruttogesamteinkommen von 76 095 DM erreicht, wozu die "außerbetrieblichen Einkünfte mit 12 % zum Bruttogesamteinkommen beitragen". Das Gesamteinkommen des Betriebsinhaberehepaars in den VE-Betrieben in den ABL erreichte dagegen nur 49 939 DM mit einem Anteil an außerbetrieblichen Einkünften von nur 10 %. An Einkommensübertragungen empfingen die VE-Betriebe in den NBL 7 926, in den ABL nur 2 903 DM.

4. Genauere Informationen über die "unternehmensbezogenen Beihilfen" und "personenbezogenen Einkommensübertragungen" vermittelt der entsprechende Abschnitt 3 im AB (S. 50-57). Dabei fallen folgende Besonderheiten ins Auge, nämlich:

(1) Während "personenbezogene Einkommensübertragungen" nur für die Einzelunternehmen in den NBL ausgewiesen werden, betragen sie bei den VE-Betrieben in den ABL insgesamt 2 903 DM je Betriebsinhaberehepaar (1992/93) und entsprechen damit den im Gesamteinkommen ausgewiesenen "Einkommensübertragungen" (MB, S. 84). Wiederum erweist sich hier die bereits an anderer Stelle angesprochene Problematik der Zurechnung und Begrenzung dieser Einkommenstransfers auf das Betriebsinhaberehepaar ebenso wie diejenige der Vernachlässigung der "Einkommenswirkungen ... der erheblichen Entlastungen von den Sozialabgaben im Rahmen der Altershilfe für Landwirte, der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und der landwirtschaftlichen Unfallversicherung" (S. 54). Der AB bemerkt dazu lakonisch, daß "im Jahre 1993 die Sozialkostenentlastung rein rechnerisch im Durchschnitt 14 800 DM je Mitglied betrug".

(2) Den o.a. 2 903 DM je Betriebsinhaberehepaar geleisteten Transferzahlungen in den ABL stehen 16 910 DM an unternehmensbezogenen Beihilfen gegenüber, so daß der AB insgesamt 19 814 DM an Subventionen und Beihilfen insgesamt ausweist. Wie die Tabelle zeigt, betragen die je Einzelunternehmen (Vollerwerb) in den NBL geleisteten unternehmensbezogenen Beihilfen 54 026 DM und die Transferzahlungen 7 926 DM, so daß sich daraus die Summe von 61 952 DM an direkten staatlichen Leistungen ergibt. Diese erreichten 92,6 % des Gewinns, in den ABL dagegen nur 44,3 %.

(3) Gerade aus dieser Sicht der direkt wirksamen staatlichen Finanzhilfen erscheint die an anderer Stelle im AB (S. 45) herausgestellte Tatsache, wonach "der Gewinn je Unternehmen und je Familienarbeitskraft in den neuen Ländern im Durchschnitt aller Vollerwerbsbetriebe höher war als im früheren Bundesgebiet" in einem ganz anderen Licht: Dem für diese Einzelunternehmen ausgewiesenen Gewinn in Höhe von 66 906 DM stehen nämlich Subventionen in Höhe von 54 026 DM gegenüber. Das gilt aber nicht nur für diese Einzelunternehmen in den NBL. Die Tabelle zeigt nämlich, daß dem Gewinn einschließlich Fremdlöhnen von 398 375 DM in den Personengesellschaften allein 143 571 DM (36 %) an unternehmensbezogenen Beihilfen (ohne personenbezogene Transfers) gegenüberstanden. Im Falle der Juristischen Personen betrug der Gewinn einschließlich Fremdlöhne 1,552 Mill. DM und die unternehmensbezogenen Beihilfen 896 505 DM (57,7 %) gegenüber den bereits genannten 54 026 DM (67,7 %) in den Einzelunternehmen. Je ha LF betrug diese Beihilfen in den ABL 483 DM, in den NBL 385 (Einzelunternehmen), 323 DM (Personengesellschaften) und 504 DM (Juristische Personen).

sächlich betrug dieser Anteil 99,6 % in den LPG-Nachfolgeunternehmen, 97,2 % bei den Personengesellschaften und 88,2 % in allen Einzelunternehmen gegenüber 46 % in den VE-Betrieben in den ABL. Von Bedeutung erscheint indes nicht nur der Pachtlandanteil allein, sondern auch die jeweilige Höhe der Pachtpreise, die – multipliziert mit der Pachtfläche – die Höhe der jährlich zu leistenden Pachtzahlungen bestimmt. Rechnet man diese erwirtschafteten Pachtaufwendungen zu dem Gewinn einschließlich der Fremdlöhne hinzu, so zeigt sich, daß je AK 32 124 DM (LPG-Nachfolgeunternehmen), 91 867 DM (Personengesellschaften) und 52 627 DM (Einzelunternehmen) gegenüber 44 434 DM in allen bzw. 64 471 DM in den größeren VE-Betrieben in den ABL erwirtschaftet wurden.

(5) Bezüglich der Pachtpreise in den NBL zeigt der AB (MB), daß diese mit 178 DM/ha (Einzelunternehmen), 188 DM (Personengesellschaften) und 129 DM (Juristische Personen) weit unterhalb der in den ABL gezahlten Pachtpreise in Höhe von 487 DM/ha (VE-Betriebe) lagen. An anderer Stelle (SCHMITT, 1993c) wurde gezeigt, daß diese Pachtpreise in den NBL vornehmlich im Gefolge der Ver-

Tabelle: Unternehmensbezogene Beihilfen für landwirtschaftliche Betriebe in West- und Ostdeutschland, 1992/93

Vorgang	Vollerwerbsbetriebe ⁴		Personengesellschaften NBL	Juristische Personen NBL
	ABL	NBL		
Gewinn (DM)	44 707	66 906	302 885	-93 187
Gewinn einschließlich Fremdlöhne (DM)	50 878	79 781	398 375	1 552 318
Gesamteinkommen ¹ einschl. Fremdlöhne (DM)	56 110	88 970
Beihilfen auf Erträge (DM)	2 088	10 557	31 552	158 271
für Aufwendungen ² (DM)	1 727	4 657	15 974	98 755
Zinsverbilligungen und Investitionszuschüsse (DM)	614	3 449	12 347	54 461
Ausgleichszulage (DM)	2 124	4 410	14 579	109 988
Sonstige Beihilfen insgesamt ³ (DM)	1 356	30 953	69 120	475 031
Unternehmensbezogene Beihilfen insgesamt (DM)	16 910	54 026	143 571	896 505
DM je ha LF	483	385	323	504
in % des Gewinns	37,8	80,7	47,4	-
in % des Gewinns einschl. Fremdlöhne	33,2	67,7	36,0	57,7
% des Gesamteinkommens einschl. Fremdlöhne	30,1	60,7	-	-
Personenbezogene Beihilfen insgesamt (DM)	2 903	7 926	-	-
Beihilfen insgesamt (DM)	19 814	61 952	-	-
in % des Gewinns	44,3	92,6	-	-
Pachtpreissubventionen (untere Schätzung) ⁶ (DM)	-	-	31 526	234 828
in % des Gewinns einschl. Fremdlöhne	-	-	7,9	15,1
Pachtpreissubventionen ⁶ und unternehmensbezogene Beihilfen (DM)	16 910	55 026	175 107	1 131 333
in % des Gewinns einschl. Fremdlöhne	33,2	67,7	43,9	72,8
Pachtpreissubventionen (obere Schätzung) ⁷ (DM)	-	45 467	179 280	741 843
in % des Gewinns einschl. Fremdlöhne	-	57,0	45,0	47,8
Pachtpreissubventionen und unternehmensbezogene Beihilfen (DM)	-	99 493	322 375	1 637 348
in % des Gewinn einschl. Fremdlöhne	-	124,8	81,0	105,5

¹ Des Betriebsinhaberehepaars – ² Vor allem Gasölverbilligung. – ³ Einschl. Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien u. Milchrente. – ⁴ NBL: Einzelunternehmen (Vollerwerb). – ⁵ Nicht ausgewiesen. – ⁶ Unter der Annahme eines gleichen Verhältnisses des Gewinns (einschl. Fremdlöhne) zum Pachtpreis wie in den ABL (Vollerwerbsbetriebe) abzügl. der tatsächlich gezahlten Pachten. – ⁷ Unter der Annahme eines gleichen Verhältnisses der Vergleichswerte zum Pachtpreis wie in den ABL (Vollerwerbsbetriebe) abzügl. der tatsächlich gezahlten Pachten.

Quelle: Agrarbericht 1994. - Eigene Berechnungen.

(4) Nun wird bei der Beurteilung dieser Unternehmensformen und -größen in den NBL auch immer wieder auf den vergleichsweise hohen Pachtlandanteil hingewiesen. Tat-

pachtungspraxis der Treuhandanstalt (BVVG) als maßgeblicher "Preisführer" stark verzerrt sind und nicht den tatsächlich bestehenden Pachtmarktbedingungen entsprechen.

Das aber heißt, daß eine massive Subventionierung der Landwirtschaft in den NBL via ungleichgewichtiger Pacht--preise erfolgt¹⁵⁾.

Unterstellt man nun als "untere Schätzung", daß der Schattenpachtpreis in den NBL dem in den ABL bestehenden Verhältnis des je LF (1992/93) erzielten (vergleichsweise) niedrigen Gewinns einschließlich Fremdlöhne (1 275 DM) in den VE-Betrieben zum geleisteten Pacht--preis entspricht, so errechnet sich eine Subvention in Höhe von 31 536 DM je Unternehmen bei den Personengesellschaften und 234 828 DM bei den Juristischen Personen, während die Einzelunternehmen eine solche Subvention nicht erfahren (unterer Teil von der Tabelle). Addiert man diese Subventionsbeträge zu den o.a. unternehmensbezogenen Beihilfen hinzu, so erhöht sich deren Verhältnis zum Gewinn einschließlich Fremdlöhne von 36,0 auf 44 % bei den Personengesellschaften und von 58 auf 73 % bei den LPG-Nachfolgeunternehmen. Unterstellt man für die Unternehmen in den NBL dagegen ein gleiches Verhältnis des Vergleichswertes zum Pachtpreis wie in ABL ("obere Schätzung"), so erhöhen sich die Pachtpreissubventionen auf 45 467 DM (Einzelunternehmen), 179 280 DM (Personengesellschaften) und 741 843 DM (Juristische Personen). Zusammen mit den unternehmensbezogenen Beihilfen ergibt sich ein Verhältnis zum Gewinn einschließlich Fremdlöhne von 125 % (Einzelunternehmen), 81 % (Personengesellschaften) und 106 % (Juristische Personen). Das aber bedeutet gleichsam, daß der von den Unternehmen in den NBL erwirtschaftete Gewinn (einschl. Fremdlöhne) ausschließlich den geleisteten direkten oder indirekten (Pacht-) Subventionen zuzuschreiben ist¹⁶⁾.

5. Diese Darstellung erlaubt gewiß kein Urteil über die agrarpolitische "Berechtigung" der der ostdeutschen Landwirtschaft gewährten Beihilfen, Subventionen und Transferleistungen, auch nicht darüber, ob diese betriebs- oder volkswirtschaftlich als rentabel anzusehen sind. Allerdings geben sie Anlaß zu der Frage, ob es mit der so oft betonten wirtschaftlichen Überlegenheit und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in den NBL tatsächlich so "gut" bestellt ist, wie es der übliche Blick allein auf die dort erzielten Gewinne oder gar auf die vorhandenen Betriebsgrößen erscheinen

15) Nach Maßgabe der in der Tabelle aufgeführten "unteren Schätzung" errechnet sich eine Subventionssumme via Pachtpreissubventionen für die Landwirtschaft in den NBL in Höhe von 516 Mill. DM, nach Maßgabe der "oberen Schätzung" sogar eine solche in Höhe von 2 035 Mill. DM.

16) Bezüglich der Pachtpreise in den ABL wird immer wieder behauptet, diese seien überhöht, ohne daß bisher der geringste empirische Beleg dafür vorgetragen werden konnte. Als überhöht können sie indes nur dann gelten, wenn das jeweils erzielte Wertgrenzprodukt geringer ist als der Pachtpreis, weshalb eine Verpachtung eigener Flächen vorteilhaft ist. Dieser Tatbestand liegt offensichtlich bei den kleineren Betrieben vor, die die Bewirtschaftung von Eigenflächen aufgegeben oder eingeschränkt haben. Größere Betriebe erwirtschaften dagegen ein höheres Wertgrenzprodukt, was sie veranlaßt, die von den kleineren Betrieben angebotenen Flächen zu pachten und erklärt, warum der Pachtlandanteil in den NBL fortlaufend auf über 40 % angestiegen ist. Genau dies bestätigt NIENDIEKER (1991, S. 94 ff.), der für den Zeitraum 1977 bis 1986 nachweisen konnte, daß der Vergleich der (ermittelten) Grenzproduktivität des Bodens von 464 bzw. 580 DM mit dem durchschnittlichen Pachtpreis der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe von 399 DM zeigt, daß "diese Werte auf einem wesentlich höheren Niveau liegen", auch "weil das der Pachtfläche zukommende Einkommen nicht in voller Höhe zur Zahlung der Pacht verwendet werden könnte". Auch angesichts der vergleichsweise überlegenen Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft in den NBL, wie sie so oft betont wird, erscheint die durchschnittliche Pachtpreisdifferenz von über 300 DM ja ha LF in den ABL gegenüber den NBL unverständlich.

läßt. Daß im übrigen diese extrem hohen Begünstigungen bereits die Kritik der westdeutschen Landwirtschaft erfahren haben, steht gewiß nicht notwendigerweise auf einem anderen Blatt.

6. Der Hinweis auf die Höhe der in den NBL gezahlten Pachtpreise weist aber zugleich auf eine weitere und mehr grundsätzliche Problematik des Vergleichs von Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der verschiedenen Unternehmensformen und Betriebsgrößen untereinander, vor allem aber gegenüber den westdeutschen Betrieben hin. Diese Problematik ergibt sich aus den sehr unterschiedlichen Niveaus und Relationen der jeweils gegebenen Faktorpreise: Zwar ist das Pachtpreinsniveau in den NBL 1992/93 gegenüber dem Vorjahr in den Einzelunternehmen und Personengesellschaften geringfügig angestiegen, doch lag es mit etwa 140 DM noch immer um etwa 2/3 niedriger als in den ABL mit 424 DM (1991)¹⁷⁾. Die je familienfremde AK (Lohnarbeitskraft) gezahlten Löhne (Gehälter) einschließlich Sozialabgaben und Beiträge zur Berufsgenossenschaft in den NBL betragen 30 555 DM je Lohn-AK in den LPG-Nachfolgeunternehmen, 35 797 DM in den Personengesellschaften und 35 673 DM in den Einzelunternehmen gegenüber 34 280 DM im Durchschnitt aller westdeutschen VE-Betriebe¹⁸⁾.

Anhand dieser Informationen können auch die noch bestehenden systematischen Unterschiede in den Faktorpreisrelationen ermittelt werden. Demnach betrug die Preisrelation von Boden (Pacht) zur Arbeit in den NBL 1:220, in den ABL dagegen 1:81. Aus diesen so stark divergierenden Preisrelationen heraus ist zum einen erklärbar, daß und warum landwirtschaftliche Haushalte in Westdeutschland eine angestrebte Einkommenssteigerung eher über die Ausdehnung der außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als über eine solche der betrieblichen Produktionskapazität anstreben¹⁹⁾, in den NBL dagegen eine entgegengesetzte An-

17) Für die NBL hochgerechnet aus den oben unter (5) angegebenen Pachtpreisen in den verschiedenen Rechtsformen, für die ABL nach Angaben des Statist. Jahrbuchs über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1993, S. 37). Die je Hauptidebetriebe in den ABL (1992/93) im AB ausgewiesenen Pachtpreise betragen 485 DM. Die vergleichsweise niedrigen Pachtpreise in den NBL gegenüber den ABL sind auch von Interesse im Blick auf die funktionalen Verteilungswirkungen der zukünftig geleisteten Preisausgleichszahlungen für Getreide und Eiweißpflanzen sowie für die Flächenstilllegung. Da diese Ausgleichszahlungen in allen Bundesländern gleich hoch sind (gemessen an den Erträgen), so folgt daraus, daß in den NBL die Pächter wesentlich besser gestellt sind. Dies wird aber dort die Nachfrage nach Pachtland stimulieren und auch zu einer Annäherung der Pachtpreise an die der ABL beitragen.

18) Im Dezember 1992 lagen die landwirtschaftlichen Tariflöhne in Westdeutschland zwischen 14,05 und 9,94 DM/Stunde, je nach Lohngruppe. Bei einer tariflichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden und (damit) etwa 2 100 Jahresarbeitsstunden ergibt sich ein Jahreslohn (ohne Arbeitgeberanteile und Berufsgenossenschaftsbeiträge) zwischen etwa 29 500 und 20 900 DM, was darauf hindeutet, daß in den ABL meist nur zeitweise beschäftigte und wenig qualifizierte (Saison-)AK beschäftigt werden, während die im Vergleich zu dem noch bestehenden Abstand der Ost- gegenüber den Westlöhnen relativ hohen Lohnzahlungen in der Landwirtschaft der NBL auf eine höhere Qualifikation der meist dort dauerhaft Beschäftigten, darunter Leiter und Verwalter von Großbetrieben, hindeutet.

19) Ausführlicher dazu SCHMITT (1993d) und vor allem BUROSE (1994). Hier sei nur vorgetragen, daß zwischen 1972/76 und 1987/91 die Bruttoeinkommen der Landwirte-Haushalte um 91 % gestiegen sind, dagegen die landwirtschaftlichen Einkommen nur um 39 % und die Einkommen aus unselbständiger Arbeit um 199 %. Diese Anpassung der Querverteilung der Einkommen war (mit) bedingt durch den Anstieg der außerlandwirtschaftlichen Bruttoverdienste (in der Industrie pro Stunde) um 110,7 % einerseits und dem wesentlich geringeren Anstieg des Gewinns je Familien-AK um nur 44,7 % - eine Bestätigung für die

passung vorteilhaft erscheint. Bei den dort herrschenden Faktorpreisrelationen und den o.a. staatlichen Förderungsmöglichkeiten erscheint deshalb die Wahl einer vergleichsweise größeren Produktionskapazität (Betriebsgröße) und eine arbeitsextensivere Nutzung des Bodens (ohne intensivere Tierhaltung) wirtschaftlich zweckmäßig, was schon daran sichtbar wird, daß der je ha LF erzielte Gewinn einschließlich der Fremdlöhne in den VE-Betrieben in den ABL (1992/93) 1 450 DM, in den NBL dagegen nur 568 DM erreichte und bei den Personengesellschaften und den Juristischen Personen um 895 DM lag.

7. Da davon auszugehen ist, daß sich längerfristig die Faktorpreisrelationen in den NBL denen in den ABL annähern werden, ist auch zu erwarten, daß sich auch der strukturelle Anpassungsprozeß in der bereits heute sichtbaren Weise vor allem unter dem Druck steigender Pachtpreise fortsetzen wird. Dabei haben die Nachfolgeunternehmen der früheren LPGen als Lohnarbeitsbetriebe die ungünstigsten Aussichten, auch wenn hier und da noch immer an deren überlegene Wettbewerbsfähigkeit geglaubt wird. Ihre vornehmlich aus organisationsökonomischen Gründen zu erwartende frühere oder spätere Auflösung wird allerdings erhebliche (regionale) Probleme aufwerfen, auf die die Agrarpolitik nicht vorbereitet ist, es sei denn, sie entschließt sich zur Zahlung weiterer, indes wirtschaftlich nicht zu verantwortender Erhaltungssubventionen. Einer solchen Politik steht indes die EG-Bestimmung entgegen, die für "die Jahre 1994 und 1995 eine Kürzung der Bundesmittel um jeweils ein Drittel vorsieht" (AB, S. 124). Gerade deshalb wären die Bundes- und Länderregierungen gut beraten, ein Konzept für die von der Auflösung bedrohten Großbetriebe zu entwickeln. Auch hier sollten sie es nicht versäumen, wissenschaftlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Dazu sollte sie doch die Erfahrung der bisherigen Agrarpolitik, die solchen Rat selten erbeten und noch seltener befolgt hat, ermutigen. Auch der jüngste AB muß leider als weiterer Beleg dieser bedauerlichen Erfahrung angesehen werden, daß sich Administration und Politik als wenig lernbereit erwiesen haben.

Zusammenfassung

Dieser Beitrag unterzieht den jüngsten Agrarbericht der Bundesregierung 1994 einer grundlegenden Kritik, insbesondere hinsichtlich der Darstellung und Interpretation der Betriebsergebnisse und der Einkommenslage der westdeutschen Landwirtschaft. Vermißt wird vor allem eine, den wechselseitigen Zusammenhängen zwischen Haushalt und Betrieb gewidmete Zusammenschau der den Betrieb und den Haushalt betreffenden Ergebnisse, wie es die Theorie des landwirtschaftlichen Haushaltes erforderlich machen würde.

Daneben wendet sich dieser Beitrag den verschiedenen Betriebsgrößen und Rechtsformen der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern zu. Die diese Betriebe beeinflussenden Staatshilfen und Subventionen der Pachtpreise lassen die im Agrarbericht dargestellte vergleichsweise günstige wirtschaftliche Situation dieser Betriebe, insbesondere der Nachfolgeunternehmen der LPG, in einem anderem Licht erscheinen. Weitere strukturelle Veränderungen sind auch deshalb zu erwarten.

Summary

Little has been learned: The representation of farm structure and income by the Agricultural Report of the German government 1994

rationalen Entscheidungen dieser Haushalte.

This article reviews critically the Agricultural Report of the German Government of 1994. As far as the presentation and interpretation of the economic state of West German farms and the income situation of farmers are concerned, an analysis of the interrelationships between the farming activities and results on the one hand and the size and structure of the farm household as the theory of that households implies is missing.

Furthermore, the present farm structure in East Germany as presented by the Report is discussed. Especially the subsidies and transfer payment via lower rents of land are mentioned and analysed. Therefore, the economic situation of the larger farms is factually to be seen as much less favourable as the Report implies and, hence, future changes in farm structure are to be expected mainly as far as the former collective farms are concerned.

Literaturverzeichnis

- Agrarbericht der Bundesregierung.- Bonn, versch. Jgg. - AHEARN, M.C. und VASADA, U.: Costs and Returns for Agricultural Commodities. Advances in Concepts and Measurement.- Boulder, San Francisco, Oxford 1992. - AHEARN, M., PERRY, J. und EL-OSTA, H.: The Economic Well-Being of Farm Operator Households, 1988-90.- USDA, ERS, Agricultural Economic Report No. 666. Washington (D.C.) 1993. - BUROSE, C.: Bestimmungsgünde des Einkommens und der Einkommensstruktur von Landwirte-Haushalten.- Göttingen (1993 in Vorbereitung). - HANAU, A.: Der Mechanismus der agrarpolitischen Willensbildung - dargestellt am Beispiel der Getreidepreisangleichung in der EWG.- In: SCHLOTTER, H.-G. (Hrsg.): Die Willensbildung in der Agrarpolitik. Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Bd. 8. München, Bern, Wien 1971. - HENRICHMEYER, W. und WITZKE, H.-P.: Agrarpolitik. Bd. 1: Agrarökonomische Grundlagen.- Stuttgart 1991. - NIENDIEKER, V.: Die funktionelle Einkommensverteilung in der Landwirtschaft.- Kiel 1991. - SCHMITT, G.: Wie optimal ist eigentlich die "optimale" Betriebsgröße in der Landwirtschaft? - Agrarwirtschaft 37 (1988), S. 234-245. - SCHMITT, G.: Was ist eigentlich ein "Vollerwerbsbetrieb", was ein "Nebenerwerbsbetrieb" und wieviele gibt es davon in der Bundesrepublik Deutschland? - Agrarwirtschaft 42 (1993a), S. 100-106. - SCHMITT, G.: "Landwirtschaftsgesetz" und "Agrarbericht" im Lichte der Theorie des landwirtschaftlichen Haushaltes: Drei Fragen und erste Antworten.- Agrarwirtschaft 42 (1993b), S. 189-199. - SCHMITT, G.: Haushalts- und Betriebsgröße in der Landwirtschaft. Zum Problem der optimalen Betriebsgröße.- Berichte über Landwirtschaft, Bd. 71 (1993c), S. 377-398. - SCHMITT, G.: Strukturanpassungen in den neuen Bundesländern: Was der "Agrarbericht" auch noch zeigt, aber nicht ausspricht.- Agra-Europe 46/93 (1993d), (Sonderbeilage). - SCHMITT, G.: Über die Zusammenhänge zwischen Haushalts- und Betriebsgröße, Einkommensniveau und -struktur im Anpassungsprozeß der Landwirtschaft.- Berichte über Landwirtschaft, Bd. 71 (1993e), S. 189-213. - SCHMITT, G.: Wie verhält es sich eigentlich mit der Einkommenssituation der westdeutschen Landwirtschaft? - Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 114 (1994a), S. 41-62. - SCHMITT, G.: Wie wichtig ist eigentlich die Landwirtschaft für die "Landwirtschaft" - Agra-Europe 22/94 (1994b). - SCHMITT, G.: Kann die Agrarpolitik die "Einkommensdisparität" der Landwirtschaft verringern? Zu den Allokations- und Verteilungswirkungen von Subventionen und Transfers in der Landwirtschaft.- (1994c, im Druck). - SCHMITT, G.: Abwanderungsdruck oder Abwanderungssog? - Institut für Agrarökonomie, Diskussionsbeitrag 9403. Göttingen 1994d. - SCHMITT, G. und GEBAUER, R.H.: Ist die "Agrarstruktur" in der Bundesrepublik Deutschland wirklich so "ungünstig"? - Agrarwirtschaft 36 (1987), S. 277-297. - SPIES, V. und Mitarbeiter: Verfügbares Einkommen nach Haushaltsgruppen. Revidierte Ergebnisse der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung für die Jahre 1972 bis 1991.- Wirtschaft und Statistik, H. 7/1992, S. 418-430.

Verfasser: Prof. Dr. GÜNTHER SCHMITT, Institut für Agrarökonomie der Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 5, D-37073 Göttingen